

**Hinweise / Empfehlungen**  
**für die Anwendung**  
**von Anker- / Schlepp- / Verholer- / Verholer- / Verholer- / Verholer-**  
**sowie Seile / Tauwerke und Zubehör**

- 1) Es ist grundsätzlich vom Anwender vor jeweiligem Gebrauch der einzelnen Hilfsmittel die entsprechende Tauglichkeit / Zulassung betreffend der Einsatzmöglichkeit zu prüfen.
- 2) Für den Einsatz und die Anwendung gelten weiterhin die jeweiligen zuständigen gesetzlichen Bestimmungen / Voraussetzungen. ( z.B. BinnenSchStrO, Baumusterprüfungen, EN Normen, Bauvorschriften germanischer Lloyd , etc. )
- 3) Für Artfremde Verwendung oder Veränderungen jeglicher Art wird vom Lieferanten / Hersteller keine Haftung übernommen.
- 4) Grundsätzlich sollte vor und nach jeder Nutzung eine optische Kontrolle aller Teile hinsichtlich äußerlich erkennbarer Beschädigungen oder Abnutzungen stattfinden. Bei sichtbaren Beschädigungen sollten entsprechende Ausbesserungen, evtl. durch Fachkräfte/ Betriebe oder Ersatzbeschaffungen stattfinden.
- 5) Eine Aussonderung ist unbedingt notwendig, wenn die krafttragenden Elemente wesentliche Beschädigungen oder Verschleißerscheinungen aufweisen.
- 6) Je nach Einsatzhäufigkeit , bzw. nach ca. 3-5 Jahren, sollten Verschleißteile wie Seile, Taue etc. hinsichtlich Ihrer Haltbarkeit bzgl. der Bruchlast, erneuert werden
- 7) Bei längerer Nichtnutzung sollten bei Lagerung / Überwinterung trockene, belüftete, frostsichere, evtl. temperaturkonstante Räume benutzt werden. Die Materialien sollten immer im trockenen Zustand gelagert werden.
- 8) Haftungs / Garantieleistungen werden wie folgt gesondert behandelt:
  - äußerlich sichtbare Beschädigungen sind binnen 7 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich dem Verkäufer / Hersteller zu melden. Von einer Nutzung ist abzusehen.
  - Äußerlich sichtbare Beschädigungen nach bereits erfolgter, erkennbarer Nutzung schließen einen Haftungs-/ Garantieanspruch aus, sofern nicht vom Anwender einwandfrei / ohne jeden Zweifel ein Fehler in der Herstellung / Verarbeitung nachgewiesen werden kann.
  - Bei nicht äußerlich erkennbaren Fehlern, Beschädigungen, die sich erst im / nach dem Einsatz herausstellen, liegt die Beweisführung einer schon vor der Erst-Nutzung bereits vorhandenen fehlerhaften Verarbeitung / Herstellung grundsätzlich und ausschließlich beim Käufer.
  - Ansonsten gelten weiterhin unsere allgemeinen Kauf und Lieferbedingungen Stand Jan.2007 incl. Ergänzung Jan. 2010